

SATZUNG



Lebenshilfe Ostholstein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Lebenshilfe Ostholstein e.V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Schwartau.
3. Der Verein ist der Bundesvereinigung und dem Landesverband der Lebenshilfe angeschlossen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, Eltern, Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderung, die Förderung der Jugendhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Beratungsstellen wie

- Frühförderstellen und Familienzentren
 - Kindertagesstätten und Schulen
 - Familienunterstützende Dienste
 - Ferien- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche
 - Heilmittelpraxen
3. Die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gemeinschaft leisten, steht im Mittelpunkt der Arbeit der Lebenshilfe Ostholstein. Der Verein unterstützt und fördert ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben von Menschen mit Behinderung. Er versteht sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft im Gemeinwesen.
 4. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied oder Gesellschafter an Vereinigungen oder Unternehmen beteiligen.
 5. Der Zweck wird auch verwirklicht durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenverordnung (AO) erfüllen. Dies sind insbesondere die Körperschaften, an denen der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist.

Dazu gehören „Sozial-rehabilitative Dienstleistungen – Die Ostholsteiner gGmbH“ und „Ostholsteiner Dienstleistungsgesellschaft mbH (OHDG)“.

Mit diesen erfolgt die Kooperation dergestalt, dass Organisations- und Verwaltungsleistungen sowie andere Leistungen ausgetauscht werden, Personal wechselseitig gestellt wird sowie durch Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichem Vermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Natürliche und juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge
 - b.) Geld und Sachspenden
 - c.) Sonstige Zuwendungen
 - d.) Zuschüsse

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Jahresende
 - b.) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben
 - c.) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Aufsichtsrat
 - c.) der Vorstand
2. Die Mitglieder von Organen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
Soweit Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihre nachgewiesenen Aufwendungen. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages.
4. Organmitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, bleiben von der Abstimmung ausgeschlossen.
5. Neben den in Abs. 1 benannten Organen des Vereins, wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat, der den Verein in inhaltlichen Fragen berät.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Satzungsänderungen sind die Entwürfe als Anlage der Einladung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung, die Übertragung des Vermögens des Vereins oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform können nur gefasst werden,

wenn die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist nach mindestens 2 Wochen und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von der 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

5. Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Leiterin der Mitgliederversammlung und von der Protokollführerin, die von der Versammlungsleitung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Tag der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben bzw. als Anlage beizufügen.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g) Wahl der Beiratsmitglieder;
 - h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus fünf Vereinsmitgliedern der Lebenshilfe Ostholstein.
2. Für die Wahl der fünf Mitglieder kann der jeweils bestehende Aufsichtsrat Wahlvorschläge unterbreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Aufsichtsrat möglichst Kompetenzen / Fachlichkeiten aus folgenden Bereichen vertreten sein sollen:
 - Gesundheitsfürsorge / Schule / Pädagogik
 - Wirtschaft / Finanzen
 - Gesellschaft / Soziales

3. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Wahl der Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende für die in Ziffer 4 bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung.
6. Scheidet die Vorsitzende oder die Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
7. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Vorstand in der Regel teil.
8. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen (Dritte) wahrnehmen lassen. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beraters und Überwachers anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Verletzen die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Pflichten, haften sie nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind. Zur Einholung besonderer Fach- oder Sachkunde kann die Einladung qualifizierter Berufsträger zu den Sitzungen erfolgen.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 der Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige des Landes Schleswig-Holstein.

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die von der Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einberufen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die Stimme der Stellvertreterin – den Ausschlag.
3. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin, die von den Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte gewählt wird, sowie von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der

Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dagegen binnen vier Wochen seit Zusendung Widerspruch einlegt.

4. Schriftliche, fernschriftliche, fern kodierte Beschlussfassungen oder solche per Datenfernübertragung sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Inhalt des Beschlusses ist auf der nächsten Aufsichtsratsitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Die Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben:
 - a) Beratung der Leitlinien der inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge;
 - d) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftspläne;
 - e) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte;
 - g) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig bzw. eine Satzungsänderung erforderlich ist;
 - i) Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers. Billigt der Aufsichtsrat auf Grund seiner Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung zu informieren;

- j) Erarbeitung und Beratung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung;
Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
3. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin - den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
2. Der hauptamtliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann der hauptamtliche Vorstand für Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der hauptamtliche Vorstand jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
Der hauptamtliche Vorstand erhält eine angemessene Vergütung, über dessen Höhe der Aufsichtsrat entscheidet.
3. Der Aufsichtsrat bestellt im Vertretungsfall für den Vorstand eine Person und regelt deren Vertretungsvollmacht.

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin anzuwenden.
Die Haftung des Vorstandes oder seiner Vertretung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Dem Vorstand obliegen alle ihm durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat;
 - b) Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Mitgliederversammlung, wobei die Berichte den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen haben;
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn des Geschäftsjahres, für das dieser gelten soll.
4. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes sowie die Festlegung der Geschäfte, die der Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen, werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat genehmigt wird.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Vereinstätigkeit und über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu informieren.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er wählt eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin aus seiner Mitte.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder, darunter sollen mindestens zwei Vertreter/innen mit Behinderung, zwei Eltern- oder Angehörigenvertreter/innen sowie zwei Vertreterinnen aus Einrichtungen der Lebenshilfe und/oder deren Beteiligungen sein.
3. Der Beirat berät und informiert den Aufsichtsrat sowie den hauptamtlichen Vorstand zu inhaltlichen Fragen. Entsprechende Vorstandbeschlüsse werden dem Beirat mitgeteilt. Der Beirat soll einmal im Halbjahr sowie bei entsprechenden Anlässen tagen.
4. An den Sitzungen des Beirates soll der hauptamtliche Vorstand oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied als seine Vertretung teilnehmen.
5. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu zuleiten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen bestellt, wird der Vorstand als vertretungsberechtigter Liquidator bestellt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die „Lebenshilfe- Stiftung Schleswig-Holstein“ und an die „Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Die in dieser Satzung gewählte Form gilt für Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen.